

Satzung des gemeinnützigen Vereins Rigardu

Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 24. Juli 2016. Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 13. September 2020.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Registernummer VR 7510 am 12. Oktober 2020. Die erstmalige Eintragung erfolgte am 23. August 2020 in Göttingen.

Präambel

Der Verein Rigardu möchte durch seine Arbeit Benachteiligungen entgegenwirken, die Menschen auf der Flucht erfahren. Dies geschieht ungeachtet des Fluchtgrundes und betrifft alle Benachteiligungen auf struktureller, institutioneller, kultureller und individueller Ebene, die vor, während und nach der Flucht auf die Menschen einwirken. Insbesondere möchte er Aufmerksamkeit schaffen für humanitäre Katastrophen, Menschenrechtsverletzungen und globale Ungerechtigkeiten, sowie Vorurteile abbauen und setzt sich dabei aktiv für die Prinzipien der Demokratie, Toleranz und der gesellschaftlichen Teilhabe ein. Der Verein achtet die weltanschaulichen, kulturellen, politischen und religiösen Überzeugungen aller Menschen, sofern sie nicht mit Prinzipien der Demokratie, der Toleranz, der gesellschaftlichen Partizipation und Teilhabe, der Gleichstellung der Geschlechter oder des Antirassismus konkurrieren oder diesen widersprechen.

In diesem Sinne gibt sich der Verein Rigardu folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rigardu e.V.“.
2. Er hat seinen Geschäftssitz in Leipzig und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Rigardu e.V. mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist
 - die Förderung der Hilfe für politisch, aufgrund rassistischer Zuschreibungen oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge, die aufgrund ihrer Religion, ethnischen Herkunft, sexuellen oder politischen Einstellung oder aufgrund von kriegerischen Auseinandersetzungen, Armut, Klima- und Naturkatastrophen fliehen mussten, sowie
 - die Förderung europäischer und internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen geltendes internationales und europäisches Recht an verschiedenen Grenzen der Europäischen Union
 - b. Unterstützung von Geflüchteten durch Bereitstellung von Informationen über ihre Rechte und Verweisberatung

- c. Durchführung von Bildungsangeboten, unter anderem an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zum Themenkomplex Flucht und Migration
 - d. Öffentlichkeitswirksame Berichterstattung über die Vereinsaktivitäten sowie zu Hintergründen von Flucht und Migration und Lebensbedingungen Geflüchteter an den Grenzen der Europäischen Union
 - e. Aktivierung von Menschen sich an der Erfüllung der Vereinszwecke zu beteiligen, insbesondere durch die Einbindung in die Projekte des Vereins und die Vermittlung an andere europäische Hilfsorganisationen, die dieselben Zwecke verfolgen
 - f. Gegebenenfalls humanitäre Unterstützungsaktionen an Orten, an denen Menschen auf der Flucht in humanitäre Notlagen geraten
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Die Körperschaft ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Aktive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Der Antrag über die Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Sofern keine wichtigen Gründe (z.B. begründete Zweifel, dass der*die Antragsteller*in die Ziele des Vereins aufrichtig unterstützt) vorliegen, ist dem Aufnahmeantrag stattzugeben. Gegen die Ablehnung steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten und Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sowie die Art und Weise der Zahlung bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung. Den Mitgliedern kann es überlassen werden, die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge selbst festzulegen. Abhängig von der Form der Mitgliedschaft kann eine Befreiung von der Beitragspflicht erfolgen.
2. Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 30. November erklärt wurde.
3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
3. Jedes Mitglied hat Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
4. Aktive Mitglieder sind dazu angehalten, sich aktiv in die Vereinsarbeit einzubringen, z.B. in Form der Mitarbeit in einem Arbeitskreis oder als Projektleitung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Wahl von Revisor*innen
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Erlass der Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
8. Einladung zur Mitgliederversammlung und Bekanntgabe des Protokolls sind ausdrücklich auf elektronischem Wege möglich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Dies ist in der Regel der Beginn des neuen Geschäftsjahrs nachdem gewählt wurde.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung der Hilfe für politisch, aufgrund rassistischer Zuschreibungen oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge zu verwenden hat.